

Satzung der Interessengemeinschaft Neumarkt e. V.

(Stand: 2005)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Neumarkt.
2. Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Köln und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Interessengemeinschaft ist die Koordinierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Anziehungskraft des Neumarkts als den bedeutendsten gewachsenen Einkaufsplatz Kölns zu erhalten, zu fördern und gezielt für die dort ansässigen Unternehmen zu werben.
2. Die Interessengemeinschaft darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Interessengemeinschaft können am Neumarkt und unmittelbar am Neumarkt angrenzend ansässige Unternehmungen, Freiberufler (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) sowie Eigentümer von am Neumarkt und unmittelbar am Neumarkt angrenzend gelegenen gewerblich genutzten Grundstücken werden.
2. Unternehmungen können auch eine fördernde Mitgliedschaft beantragen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessengemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die zur Erfüllung der Aufgaben von der Interessengemeinschaft benötigten Mittel bringen die Mitglieder durch ihre Beiträge auf.
4. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Der Jahresbeitrag für ein Mitglied kann höchstens € 150,00 in der Beitragsordnung betragen. Ein höherer Beitrag kann nur zwischen einem Mitglied des Vorstands und einem Mitglied der Interessengemeinschaft festgesetzt werden, wenn dieses Mitglied zustimmt. Der € 150,00 übersteigende Betrag ist dann in der gleichen Frist wie die Mitgliedschaft selbst kündbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Ferner durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei Unternehmungen und Freiberuflern mit der Geschäftsaufgabe, bei Grundstückseigentümern mit der Veräußerung des sämtlichen am Neumarkt und unmittelbar am Neumarkt angrenzend gelegenen, gewerblich genutzten Grundbesitzes.
2. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

1. Die Organe der Interessengemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch das Mitglied selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr, mindestens aber im Abstand von 2 Jahren, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens 8 Tagen, durch den Vorstand einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vorstands
 - b. auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
4. In der Mitgliederversammlung sind im Sinne des Absatzes 1 stimmberechtigt: Firmeninhaber, vertretungsberechtigte Gesellschafter, gesetzliche Vertreter juristischer Personen, Geschäftsführer von Zweigniederlassungen, sonstige Bevollmächtigte der Mitglieder sowie, falls es sich um Grundstückseigentümer oder Freiberufler handelt, die Mitglieder selbst oder Bevollmächtigte.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem der Versammlung vorsitzenden Vorstandsmitglied, dem Schriftführer sowie einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, Kassenprüfung

1. Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstands. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.
2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch 50 % der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlichenfalls sind 2 weitere Wahlgänge durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand den Mitgliederbedingungen nicht entsprechende Außenstehende als nicht stimmberechtigte Berater beizuordnen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und trifft alle für die Durchführung der laufenden Aufgaben der Interessengemeinschaft erforderlichen Maßnahmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat auch im Rahmen der von dieser aufgestellten allgemeinen Richtlinien zu handeln.
6. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgruppen einzuberufen, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
7. Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, und zwar sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung der Interessengemeinschaft berechtigt.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls Aufgabe des Vorstands. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Hierüber ist vorher eine Verständigung zwischen den Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.
9. Die Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer zu wählen: im Übrigen gilt Absatz 3.

§ 9

Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Interessengemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließen.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung der Interessengemeinschaft etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft ist Köln.